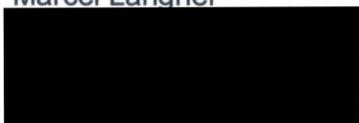


BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Zentralverwaltung

Herrn
Marcel Langner

Az.: 145-2020

vorab per E-Mail:



Cottbus, 16. Dezember 2020

**Antrag nach dem AIG, BbgUIG, VIG
Ihre E-Mail vom 29.11.2020
Diverse Fragestellungen [#204643]**

Sehr geehrter Herr Langner,

zunächst wird wunschgemäß der Eingang des Antrages bestätigt.

Bezüglich der Fragestellung, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, kann ich derzeit keine Auskunft geben, da zunächst geprüft wird, ob auf Ihren Antrag das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) anzuwenden ist.

Ich bitte bereits jetzt um Verständnis, dass die BTU wegen der pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebes und des bevorstehenden Jahresabschlusses auf die Beantwortung Ihres Antrages erst im Januar 2021 zurückkommen wird.

Hinsichtlich des Hinweises auf das BbgUIG und VIG in Ihrem Antrag ist festzustellen, dass keine Rechtsgrundlagen für ein Auskunftersuchen gegenüber der BTU bestehen:

Lt. Nr. 1 Gemeinsamer Runderlass zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes vom 30.06.1997; ABl./97, Nr. 34, S. 712) erfasst der Zugangsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) nicht die Universitäten und Forschungseinrichtungen

Die Zuständigkeiten für Informationspflichten und Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz ergeben sich aus § 3 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12.07.2006 (GVBl.II/06, Nr. 17, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I, Nr. 5).

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage bitten wir im Übrigen dringend darum, dass Sie die einschlägigen Datenschutzvorschriften berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

